

 Gewerbliche Berufsschule Chur	Führung Kommunikation Kommunikation intern	W 516
		Version 8

Konferenzreglement

I Zweck und Aufgaben

Zweck

Art. 1 Die Konferenz der Gewerblichen Berufsschule Chur setzt sich gemäss Art. 15 und 16 der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule für die Interessen der Schule und der Lehrpersonen ein.

Aufgaben

Art. 2 Die Konferenz fördert die Schulentwicklung und nimmt Stellung zu Fragen, welche für Lehrpersonen der GBC von Bedeutung sind.

II Rechte

Aufträge und Orientierungen

Art. 3 ¹Die Konferenz kann dem Berufsschulrat in allen mit der Schule zusammenhängenden Belangen Wünsche, Anregungen und Anträge vorlegen.

²Die Schulleitung orientiert die Konferenz über laufende Geschäfte des Berufsschulrates, die für die Lehrpersonen von Interesse sind.

³Der Konferenzpräsident oder die Konferenzpräsidentin nimmt in der Regel an Sitzungen des Berufsschulrates und an Sitzungen der erweiterten Schulleitung mit beratender Stimme teil.

III Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4 Alle an der GBC unterrichtenden Lehrpersonen sind stimm- und wahlberechtigte Mitglieder der Konferenz.

IV Organisation

Organe

Art. 5 Die Organe der Konferenz sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

erstellt:	Bertogg, Felix / 17.10.2002	geprüft:	Christe, Walter / 25.09.2014	freigegeben:	Takacs, Peter / 25.09.2014	Seite 1 von 2
-----------	--------------------------------	----------	---------------------------------	--------------	-------------------------------	---------------



Mitgliederversammlung

- Art. 6 ¹ Die Konferenzpräsidentin oder der Konferenzpräsident ruft die Konferenz in Absprache mit der Schulleitung so oft ein, als es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann zwingend die Einberufung einer Konferenz verlangen.
- ² Die Teilnahme ist für alle Lehrpersonen obligatorisch.
- ³ Von Mitgliedern gewünschte Traktanden sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor einer Konferenz einzureichen.
- ⁴ In der ersten Konferenz eines Schuljahres sind zu den laufenden Traktanden die Jahresrechnung und der Revisorenbericht zu präsentieren und zu genehmigen.
In der letzten Konferenz eines Schuljahres wird zu den laufenden Traktanden das Budget vorgelegt und der Mitgliederbeitrag festgelegt.
- ⁵ Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr.

Vorstand

- Art. 7 ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Im Vorstand soll in der Regel mindestens ein Vertreter aus den Bereichen Sport, Allgemeinbildung und Fachunterricht Einsitz nehmen.
- Art. 8 Vorstandsmitglieder sowie die Konferenzpräsidentin oder der Konferenzpräsident erhalten eine pauschale Jahresentschädigung. Die Höhe der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten wird durch die Konferenz bestimmt.

Rechnungsrevisoren

- Art. 9 Die Kontrollstelle besteht aus 2 gewählten Revisoren.

V Kommissionen

Arbeitsgruppen

- Art. 10 Zur Behandlung spezieller Aufgaben, zur Durchführung besonderer Anlässe und zur intensiveren Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Schulleitung kann die Konferenz ständige und/oder nichtständige Arbeitsgruppen wählen.

VI Schlussbestimmungen

Abänderungen

- Art. 11 Dieses Reglement kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgeändert oder ergänzt werden.

Inkrafttreten

- Art. 12 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Berufsschulrat am 16. September 2014 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 2. September 2003.